

B M J

R B 3 zu: 4104/11 - R5 884/2006

Berlin, den 27. November 2006

Hausruf: 96 23 / 96 86 / 96 17

(F:\abt\_ng3334\referat\TÜ\RefE TÜ\Versendung an alle  
2006-11-27\Anlage 1 - RefE G-Text 2006-11-27 - RS.doc)

Referat: R B 3  
Referatsleiter: RD Engers  
Referenten: RiLG Bockemühl / StAn Schwerin

### Referentenentwurf für ein

## Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG<sup>1</sup>

### A. Problem und Ziel

Die Bundesregierung hat seit längerem angekündigt, ein harmonisches Gesamtsystem der strafprozessualen heimlichen Ermittlungsmethoden zu schaffen (vgl. bereits in der 14. Legislaturperiode: BR-Drs. 702/01, S. 10 f.). Um eine entsprechende Neuregelung auf eine tragfähige Grundlage zu stellen, die die Bedürfnisse der Strafverfolgungspraxis und den Diskussionsstand in der Rechtswissenschaft berücksichtigt, hat die Bundesregierung rechtswissenschaftliche und rechtstatsächliche Gutachten eingeholt (vgl. Wolter/Schenke [Hrsg.], Zeugnisverweigerungsrechte bei [verdeckten] Ermittlungsmaßnahmen, 2002; Albrecht/Dorsch/Krüpe, Rechtswirklichkeit und Effizienz der Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100a, 100b StPO und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen, 2003; Meyer-Wieck, Rechtswirklichkeit und Effizienz der akustischen Wohnraumüberwachung [„großer Lauschangriff“] nach § 100c I Nr. 3 StPO, 2004). Auch Erfahrungsberichte der staatsanwaltschaftlichen und polizeilichen Praxis tragen hierzu bei. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse belegen insbesondere im Bereich der Telekommunikationsüberwachung einen Änderungsbedarf aufgrund technischer Neuerungen und Schwierigkeiten in der Strafverfolgungspraxis bei der Anwendung der bisherigen gesetzlichen Regelungen.

---

<sup>1</sup> Dieses Gesetz dient (auch) der Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG (ABl. EU Nr. L 105 S. 54 ff.).

Änderungsbedarf ergibt sich darüber hinaus aus mehreren Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts:

- Mit seinem Urteil vom 27. Juli 2005 – 1 BvR 668/04 – (NJW 2005, 2603, 2611 f.) hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass auch im Bereich der Telekommunikationsüberwachung Regelungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung erforderlich sind. Diese für die Überwachung der Telekommunikation im präventiven Bereich aufgestellte Forderung ist auch auf den Bereich der Strafprozessordnung (StPO) zu übertragen.
- Die Entscheidungen vom 4. Februar 2005 – 2 BvR 308/04 – (NJW 2005, 1637, 1639 f.) und vom 2. März 2006 – 2 BvR 2099/04 – (NJW 2006, 976, 977 f.) veranlassen eine Klärstellung, nach welchen Rechtsvorschriften bei der Erhebung von Verkehrsdaten von Datenträgern zu verfahren ist, wenn diese sich nicht im Herrschaftsbereich des Telekommunikationsdienstleisters befinden.
- Schließlich ist es erforderlich, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum – auch nachträglichen – Rechtsschutz (BVerfGE 30, 1, 23 f., 30 f.; 65, 1, 46; 67, 157, 185; 100, 313, 361 f., 364; 103, 142, 151; 105, 239, 248; 107, 299, 337 f.), zur Datenvernichtung (BVerfGE 69, 1, 49; 100, 313, 364 f.), zur Datenverwendung (BVerfGE 100, 313, 360; 107, 299, 328; 109, 279, 374, 379 f.; 110, 33, 73, 75) und zu der die Ordnungsmäßigkeit der Datenverwendung ermöglichenden Kennzeichnungspflicht (BVerfGE 100, 313, 360; 109, 279, 374, 379 f.) konsequent auf alle eingriffsintensiven verdeckten Ermittlungsmaßnahmen zu übertragen.

Änderungsbedarf ergibt sich außerdem aus den Vorgaben des Übereinkommens über Computerkriminalität des Europarats (so genannte Cybercrime-Konvention), deren Ratifizierung demnächst erfolgen soll.

Umzusetzen in innerstaatliches Recht sind ferner die Vorgaben der am 3. Mai 2006 in Kraft getretenen Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG (ABl. EU Nr. L 105 S. 54 ff.), insbesondere hinsichtlich der innerstaatlichen Einführung von Speicherpflichten für Verkehrsdaten sowie darauf bezogener statistischer Erhebungen und Berichts-

pflichten. Artikel 15 der Richtlinie 2006/24/EG sieht grundsätzlich eine Umsetzung bis zum 15. September 2007 vor.

## B. Lösung

Das Recht der verdeckten strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen, das in den §§ 98a bis 101, 110a bis 110e und 163d bis 163f StPO geregelt ist, wird einer umfassenden Überarbeitung unterzogen.

Der Gesetzentwurf soll – unter Wahrung der bisherigen Systematik – die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen und grundrechtssichernden Ausgestaltungen der verdeckten strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen harmonisieren und diesen Regelungskomplex dadurch insgesamt übersichtlicher und rechtsstaatlichen Geboten entsprechend gestalten, zugleich aber auch praktischen Erfordernissen Rechnung tragen. Wo dies geboten ist, sollen einzelne Ermittlungsmaßnahmen auf eine klare, verfassungsrechtlich unbedenkliche Rechtsgrundlage gestellt werden. Neuen technischen Entwicklungen soll der Gesetzentwurf – wo dies erforderlich und zulässig ist, auch zukunfts offen – Rechnung tragen. Die verdeckten Ermittlungsmaßnahmen, die in jüngerer Zeit gegenüber den herkömmlichen „offenen“ Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden erheblich an Bedeutung gewonnen und sich als unverzichtbares Instrument erwiesen haben zur Bekämpfung von schwer ermittelbarer Kriminalität, Transaktions- und Wirtschaftskriminalität sowie Straftaten, die unter Nutzung moderner Kommunikationstechnologien begangen werden, sollen übersichtlicher und normenklarer gestaltet werden, um dadurch sowohl den Rechtsschutz der von solchen Maßnahmen Betroffenen als auch die Praktikabilität dieser Regelungen in der staatsanwaltschaftlichen und polizeilichen Praxis zu verbessern. Im Einzelnen:

- Die neue Vorschrift des § 53b StPO-E führt ein harmonisiertes System zur Berücksichtigung der von den Zeugnisverweigerungsrechten der Berufsheimlichkeitsinhaber (§§ 53, 53a StPO) geschützten Interessen ein.
- § 101 StPO-E wird zu einer die Regelungen der §§ 98a ff. StPO systematisch abschließenden Vorschrift umgestaltet:

Die bei allen eingriffsintensiveren verdeckten Ermittlungsmaßnahmen (Rasterfahndung, Postbeschlagnahme, Telekommunikationsüberwachung, akustische Überwachung innerhalb und außerhalb von Wohnungen, Verkehrsdatenerhebung, technische und langfristige Observation, Einsatz Verdeckter Ermittler, Schleppnetzfahndung, Ausschreibung zur poli-

zeitlichen Beobachtung) nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 109, 279 ff. – akustische Wohnraumüberwachung; BVerfG, Urt. vom 27. Juli 2005 – 1 BvR 668/04 – NJW 2005, 2603 ff. – Niedersächsisches SOG; BVerfGE 100, 313, 360 – G 10-Gesetz) gebotenen grundrechtssichernden Verfahrensregelungen werden dort allgemein und übersichtlich zusammengefasst, indem geregelt werden:

- die Pflicht zur Kennzeichnung der durch verdeckte Ermittlungsmaßnahmen erlangten Erkenntnisse; damit wird sichergestellt, dass die für eingriffsintensive verdeckte Ermittlungsmaßnahmen geltenden beschränkenden Verwendungsregelungen (vgl. auch § 161 Abs. 2, § 477 Abs. 2 StPO-E) Beachtung finden können;
  - die nachträgliche Benachrichtigung der von verdeckten Ermittlungsmaßnahmen betroffenen Personen;
  - der zu benachrichtigende Personenkreis; durch die maßnahmespezifische Beschreibung dieses Kreises werden Auslegungsunsicherheiten in der Praxis beseitigt;
  - das Erfordernis einer – ggf. mehrfachen – gerichtlichen Zustimmung zur Zurückstellung der Benachrichtigung;
  - die Möglichkeit eines nachträglichen – auch nach Erledigung der Maßnahme eingreifenden – gerichtlichen Rechtsschutzes für die von verdeckten Ermittlungsmaßnahmen betroffenen Personen;
  - die Pflicht zur Löschung der aus verdeckten Ermittlungsmaßnahmen erlangten Erkenntnisse, sobald diese für Zwecke der Strafverfolgung sowie für einen etwaigen gerichtlichen Rechtsschutz nicht mehr erforderlich sind.
- Die „Umwidmung“ der durch verdeckte Ermittlungsmaßnahmen erlangten Daten zur Verwendung als Beweismittel in anderen Strafverfahren und die Verwendung der durch verdeckte Ermittlungsmaßnahmen auf anderer – insbesondere präventiv-polizeilicher – Rechtsgrundlage erlangten Daten als Beweismittel in Strafverfahren wird, soweit die betreffenden Maßnahmen nach der Strafprozessordnung nur bei Verdacht bestimmter Straftaten zulässig sind, einheitlich davon abhängig gemacht, ob sich der neue Verwendungszweck ebenfalls auf Straftaten bezieht, die die Anwendung der Maßnahme nach der Strafprozessordnung erlauben (§ 161 Abs. 2, § 477 Abs. 2 StPO-E).
  - Der Katalog der Anlassstraftaten, die Voraussetzung für eine Telekommunikationsüberwachung nach § 100a StPO sind, wird systematisch neu geordnet, inhaltlich überarbeitet und auf – auch im Einzelfall – schwere Straftaten beschränkt (§ 100a Abs. 1, 2 StPO-E).

- Mit § 100a Abs. 4 StPO-E wird der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts auch bei der Telekommunikationsüberwachung gewährleistet.
- Dem durch das Übereinkommen über Computerkriminalität des Europarats veranlassten Regelungsbedarf wird durch die Umgestaltung des § 100g StPO in eine Datenerhebungsbefugnis und die Erstreckung der Befugnis zur Durchsicht von Datenträgern auf mit diesen vernetzte – aber räumlich getrennte – Speichermedien (§ 110 Abs. 3 StPO-E) nachgekommen.
- Durch die Schaffung einer Konzentrationsregelung für die Vornahme gerichtlicher Untersuchungshandlungen wird die mit dem Richtervorbehalt bezweckte rechtsstaatliche Kontrolle gestärkt (§ 162 Abs. 1 StPO-E).
- Auch bei den einzelnen Ermittlungsanordnungen wird die mit dem Richtervorbehalt bezweckte Kontrolle durch eine Harmonisierung der Anordnungs Kompetenzen und der Anordnungsdauer gestärkt (§ 100b Abs. 1, § 100f Abs. 4 i. V. m. § 100b Abs. 1, § 100g Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 100b Abs. 1 StPO-E).
- Zur Umsetzung der Richtlinie zur „Vorratsspeicherung“ von Verkehrsdaten werden im Telekommunikationsgesetz (insbesondere in den §§ 110a, 110b TKG-E) Regelungen über entsprechende Speicherungspflichten sowie in der Strafprozessordnung (§ 100g StPO-E) Regelungen über darauf bezogene statistische Erhebungen und Berichtspflichten geschaffen.
- Ferner wird mit § 100b Abs. 5 und 6 StPO-E eine einheitliche Bestimmung für statistische Erhebungen zu Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen nach § 100a StPO-E geschaffen, die § 110 Abs. 8 TKG ablöst und für die schon bislang erfolgenden statistischen Mitteilungen der Landesjustizverwaltungen und des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof eine ausdrückliche gesetzliche Regelung schafft.

### **C. Alternativen**

Keine.

## D. Kosten der öffentlichen Haushalte

### 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

### 2. Vollzugaufwand

Die Neufassung der Regelung der verdeckten Ermittlungsmaßnahmen in der Strafprozessordnung kann für die Behörden und Gerichte des Bundes und der Länder Mehraufwand verursachen, dessen Umfang sich jedoch nicht verlässlich schätzen lässt. Dieser Mehraufwand kann insbesondere durch die Erfüllung von Kennzeichnungs-, Benachrichtigungs- und Statistikpflichten sowie durch die Wahrnehmung der nun ausdrücklich eröffneten Möglichkeit für Betroffene, nachträglichen Rechtsschutz bei allen verdeckten Ermittlungsmaßnahmen zu erwirken, entstehen. Der hiermit verbundene erhöhte Personalaufwand ist aufgrund verfassungs- bzw. europarechtlicher Vorgaben nicht vermeidbar.

Die Umsetzung der Richtlinie zur „Vorratsspeicherung“ von Verkehrsdaten wird zudem voraussichtlich zu vermehrten, der Entschädigungspflicht nach § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) unterliegenden Auskunftersuchen der Strafverfolgungsbehörden an Telekommunikationsunternehmen nach § 100g StPO führen. Hierdurch wird sich die Summe der aus den Haushalten von Bund und Ländern zu erbringenden Entschädigungszahlungen erhöhen. In welchem Umfang dies der Fall sein wird, lässt sich nicht verlässlich schätzen, weil nicht bekannt ist, in wie vielen Fällen derzeit von entsprechenden Ersuchen in Ermangelung einer die Erfolgsaussicht der Anfrage begründenden Speicherungspflicht abgesehen wird. Unter der – mit großen Unsicherheiten behafteten – Annahme, dass die Anzahl zusätzlicher entschädigungspflichtiger Auskunftersuchen zwischen 500 und 10.000 pro Jahr liegen wird, ergibt sich bei dem von § 23 JVEG vorgegebenen Stundensatz von maximal 17 Euro und einer angenommenen Bearbeitungszeit von einer Stunde pro Auskunftersuchen ein zusätzliches Ausgabevolumen von 8.500 bis 170.000 Euro pro Jahr, das im Hinblick auf die primäre Zuständigkeit der Länder für die Strafverfolgung zum ganz überwiegenden Teil aus den Länderhaushalten zu finanzieren sein wird.

Zusätzlicher Aufwand kann ferner daraus resultieren, dass aufgrund der Einführung von Speicherungspflichten für Verkehrsdaten künftig mehr Straftaten als bislang aufgeklärt werden können, was ebenfalls zusätzlichen, nicht näher quantifizierbaren Aufwand bei den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten erwarten lässt. Dieser Mehraufwand ist aufgrund der Verpflichtung zur Umsetzung der Richtlinie nicht vermeidbar und im Interesse einer effektiven Strafverfolgung geboten.

Für die Kommunen entsteht kein Vollzugsaufwand.

## **E. Sonstige Kosten**

Für die von der Speicherungspflicht für Verkehrsdaten betroffenen Unternehmen entsteht durch die ordnungsgemäße, auch datenschutzrechtliche Schutzvorkehrungen berücksichtigende Speicherung ein zusätzlicher Aufwand, der sich derzeit nicht genau beziffern lässt und sich auch künftig ohne umfassende Mitwirkung der betroffenen Unternehmen nicht genau quantifizieren lassen wird. Während der Aufwand für die Beantwortung von Verkehrsdatenabfragen schon bislang nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 JVEG entschädigt wird, sieht der Entwurf für die zur Erfüllung der Speicherungspflichten erforderlichen Investitionen und ggf. gesteigerten Betriebskosten keine Kostenerstattung vor. Es ist daher zu erwarten, dass die betroffenen Unternehmen diese Kosten bei ihrer Preisgestaltung berücksichtigen und damit im Ergebnis auf die Kunden abwälzen werden, soweit der Telekommunikationsmarkt dies zulässt. Nach Berechnungen eines großen deutschen Diensteanbieters mit einem Jahresumsatz von annähernd 60 Mrd. Euro betragen die bei ihm durch die Erfüllung der Speicherungspflichten entstehenden Zusatzkosten etwa 700.000 Euro pro Jahr und damit 0,00116 % des Jahresumsatzes. Das Verbraucherpreisniveau im Bereich der Telekommunikationsdienstleistungen dürfte daher durch die Erfüllung der Speicherungspflichten voraussichtlich allenfalls geringfügig steigen.

Bei kleineren Unternehmen wird von der in § 3 Abs. 2 Nr. 7 TKÜV-E vorgesehenen Anhebung der sog. Marginaliengrenze von 1.000 auf 20.000 Teilnehmer bzw. sonstigen Nutzungsberechtigte eine deutliche Entlastung ausgehen.

Zudem werden die betroffenen Unternehmen dadurch entlastet, dass

- die in der Praxis aufwändig umzusetzende, bislang in § 100g Abs. 2 StPO geregelte sogenannte Zielwahlsuche aufgrund der Regelungen über die Speicherungsfristen für Ver-

kehrsdaten, die auch die Kennung des ankommenden Anrufes erfassen, voraussichtlich weitgehend entbehrlich wird und

- die bislang in § 110 Abs. 8 TKG vorgesehene Verpflichtung der Unternehmen zur Erhebung und Übermittlung statistischer Angaben über Anordnungen nach §§ 100a, 100b StPO aufgehoben wird, weil diese Aufgaben künftig aufgrund der Regelungen in § 100b Abs. 5 und 6 StPO-E von den Strafverfolgungsbehörden wahrzunehmen sind.

Darüber hinaus entstehen für die Wirtschaft, insbesondere mittelständische Unternehmen, keine Kosten. Weitere Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind damit nicht zu erwarten.



**Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG<sup>1</sup>**

Vom ...

Der Deutsche Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung der Strafprozessordnung**

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 53a wird folgender § 53b eingefügt:

„§ 53b

(1) Soweit durch eine Ermittlungsmaßnahme eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder Nr. 4 genannte Person betroffen wäre und dadurch voraussichtlich Erkenntnisse erlangt würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist die Ermittlungsmaßnahme unzulässig. Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen im Strafverfahren nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist aktenkundig zu machen. Bestehen Zweifel, ob nicht verwertbare Erkenntnisse erlangt wurden, hat die Staatsanwaltschaft unverzüglich eine Entscheidung des Gerichts über die Verwertbarkeit herbeizuführen. Soweit das Gericht eine Verwertbarkeit verneint, ist dies für das weitere Verfahren bindend.

(2) Soweit durch eine Ermittlungsmaßnahme eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 3b oder Nr. 5 genannte Person betroffen wäre und dadurch voraussichtlich Erkenntnisse erlangt würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist dies im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit unter Würdigung des öffentlichen Interesses an den von dieser Person wahrgenommenen Aufgaben und des Interesses an der Ge-

---

<sup>1</sup> Dieses Gesetz dient (auch) der Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG (ABl. EU Nr. L 105 S. 54 ff.).

heimhaltung der dieser Person anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen besonders zu berücksichtigen. Soweit hiernach geboten, ist die Maßnahme zu unterlassen oder, soweit dies nach der Art der Maßnahme möglich ist, zu beschränken. Für die Verwertung von Erkenntnissen zu Beweis Zwecken gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, soweit die in § 53a Genannten das Zeugnis verweigern dürften.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, soweit gegen die zeugnisverweigerungsberechtigte Person ein Strafverfahren wegen des Verdachts der Beteiligung an der Tat oder der Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei eingeleitet ist. Ist die Tat nur auf Antrag oder nur mit Ermächtigung verfolgbar, ist Satz 1 in den Fällen des § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 anzuwenden, sobald und soweit der Strafantrag gestellt oder die Ermächtigung erteilt ist.

(5) Die §§ 97 und 100c Abs. 6 bleiben unberührt.“

2. In § 58a Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 100b Abs. 6“ durch die Angabe „§ 101 Abs. 10“ ersetzt.

3. § 97 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Gesundheitskarte“ das Wort „elektronische“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Beschränkungen der Beschlagnahme gelten nicht, wenn gegen die zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten ein Strafverfahren wegen des Verdachts der Beteiligung an der Tat oder der Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei eingeleitet ist oder wenn es sich um Gegenstände handelt, die durch eine Straftat hervorgebracht oder zur Begehung einer Straftat gebraucht oder bestimmt sind oder die aus einer Straftat herrühren.“

- b) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „gilt“ durch die Wörter „und § 53b Abs. 4 Satz 2 gelten“ ersetzt.

4. § 98 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „den Richter“ durch die Wörter „das Gericht“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „richterliche“ durch das Wort „gerichtliche“ ersetzt.

- bb) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

„Solange die öffentliche Klage noch nicht erhoben ist, entscheidet das nach § 162 Abs. 1 zuständige Gericht. Ist die öffentliche Klage erhoben, entscheidet das damit befassende Gericht.“

- cc) In Satz 5 werden nach dem Wort „auch“ die Wörter „in diesem Fall“ gestrichen.

- dd) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Ist dieses unzuständig, so leitet es den Antrag dem zuständigen Gericht zu.“

- c) In Absatz 3 wird das Wort „Richter“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.

5. § 98b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Richter“ durch die Wörter „das Gericht“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird das Wort „richterliche“ durch das Wort „gerichtliche“ ersetzt.
  - cc) In Satz 3 wird das Wort „Richter“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „den Richter“ durch die Wörter „das Gericht“ und die Wörter „dem Richter“ durch die Wörter „dem Gericht“ ersetzt.
- c) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird aufgehoben.
  - bb) In dem bisherigen Satz 2 wird das Wort „gemäß“ durch das Wort „nach“ ersetzt.
6. § 100 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Richter“ durch die Wörter „das Gericht“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „von dem Richter“ durch das Wort „gerichtlich“ ersetzt.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Gegenstände“ durch das Wort „Postsendungen“ und das Wort „Richter“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.
    - bb) In Satz 4 werden das Wort „Gegenstände“ durch das Wort „Postsendungen“ und das Wort „Richter“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.
  - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der nach § 98 zuständige Richter“ durch die Wörter „das nach § 98 zuständige Gericht“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „eines ausgelieferten Gegenstandes“ durch die Wörter „einer ausgelieferten Postsendung“ und die Wörter „der Richter, der“ durch die Wörter „das Gericht, das“ ersetzt.
- e) Folgende Absätze 5 bis 6 werden angefügt:

„(5) Postsendungen, deren Öffnung nicht angeordnet worden ist, sind unverzüglich an den vorgesehenen Empfänger weiter zu leiten. Dasselbe gilt, soweit nach der Öffnung die Zurückbehaltung nicht erforderlich ist.

(6) Der Teil einer zurückbehaltenen Postsendung, dessen Vorenthaltung nicht mit Rücksicht auf die Untersuchung geboten erscheint, ist dem vorgesehenen Empfänger abschriftlich mitzuteilen.“

- 7. Die §§ 100a und 100b werden wie folgt gefasst:

„§ 100a

(1) Ohne Wissen der Betroffenen darf die Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet werden, wenn

1. bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand eine in Absatz 2 bezeichnete schwere Straftat begangen, in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht, oder durch eine Straftat vorbereitet hat,
2. die Tat auch im Einzelfall schwer wiegt und
3. die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise wesentlich erschwert oder aussichtslos wäre.

(2) Schwere Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 sind:

1. aus dem Strafgesetzbuch:

- a) Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates sowie des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit nach den §§ 80 bis 82, 84 und 85, 87 bis 89, 94 bis 100a,
- b) Abgeordnetenbestechung nach § 108e,
- c) Straftaten gegen die Landesverteidigung nach den §§ 109d bis 109h,
- d) Straftaten gegen die öffentliche Ordnung nach den §§ 129 bis 130,
- e) Geld- und Wertzeichenfälschung nach den §§ 146 und 151, jeweils auch in Verbindung mit § 152, sowie nach § 152a Abs. 3 und § 152b Abs. 1 bis 4,
- f) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen der §§ 176a, 176b, 177 Abs. 2 Nr. 2 und des § 179 Abs. 5 Nr. 2,
- g) Verbreitung kinderpornografischer Schriften nach § 184b Abs. 1 bis 3,
- h) Mord und Totschlag nach den §§ 211 und 212,
- i) Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach den §§ 232 bis 233a, 234, 234a, 239a und 239b,
- j) Bandendiebstahl nach § 244 Abs. 1 Nr. 2 und schwerer Bandendiebstahl nach § 244a,
- k) Straftaten des Raubes und der Erpressung nach den §§ 249 bis 255,
- l) gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei nach § 260 und gewerbsmäßige Bandenhehlerei nach § 260a,
- m) Geldwäsche und Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte nach § 261 Abs. 1, 2 oder Abs. 4,

- n) Betrug und Computerbetrug unter den in § 263 Abs. 3 Satz 2 genannten Voraussetzungen und im Falle des § 263 Abs. 5, jeweils auch in Verbindung mit § 263a Abs. 2,
- o) Subventionsbetrug unter den in § 264 Abs. 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen und im Falle des § 264 Abs. 3 in Verbindung mit § 263 Abs. 5,
- p) Straftaten der Urkundenfälschung unter den in § 267 Abs. 3 Satz 2 genannten Voraussetzungen und im Fall des § 267 Abs. 4, jeweils auch in Verbindung mit § 268 Abs. 5 oder § 269 Abs. 3, sowie nach § 275 Abs. 2 und § 276 Abs. 2,
- q) Bankrott unter den in § 283a Satz 2 genannten Voraussetzungen,
- r) Straftaten gegen den Wettbewerb nach § 298 und, unter den in § 300 Satz 2 genannten Voraussetzungen, nach § 299,
- s) gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 306c, 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 3, des § 309 Abs. 1 bis 4, des § 310 Abs. 1, der §§ 313, 314, 315 Abs. 3, des § 315b Abs. 3 sowie der §§ 316a und 316c,
- t) Bestechlichkeit und Bestechung nach den §§ 332 und 334;

2. aus der Abgabenordnung:

- [a) *gewerbsmäßige oder bandenmäßige Steuerhinterziehung nach § 370a,*<sup>1</sup>
- b) gewerbsmäßiger, gewaltsamer und bandenmäßiger Schmuggel nach § 373,
- c) gewerbsmäßige Steuerhehlerei nach § 374,

3. aus dem Asylverfahrensgesetz:

- a) Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84 Abs. 3,

---

<sup>1</sup> Zur Erläuterung des Kursivdrucks: Im politischen Raum wird derzeit im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 22. Juli 2004 (5 StR 85/04 - wistra 2004, S. 393 ff.) eine Modifizierung des § 370a AO erwogen. Inwieweit § 370a AO in § 100a Abs. 2 StPO-E einzubeziehen ist, wird auch vom Ergebnis dieser Beratungen abhängen.

- b) gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84a,

4. aus dem Aufenthaltsgesetz:

- a) Einschleusen von Ausländern nach § 96 Abs. 2,
- b) Einschleusen mit Todesfolge und gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen nach § 97,

5. aus dem Außenwirtschaftsgesetz:

eine Straftat nach § 34 Abs. 1 bis 6,

6. aus dem Betäubungsmittelgesetz:

- a) Straftaten nach einer in § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen,
- b) Straftaten nach den §§ 29a, 30 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und den §§ 30a und 30b,

7. aus dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen:

- a) Straftaten nach § 19 Abs. 1 bis 3 und § 20 Abs. 1, 2, jeweils auch in Verbindung mit § 21,
- b) Straftaten nach § 22a Abs. 1 bis 3,

8. aus dem Völkerstrafgesetzbuch:

- a) Völkermord nach § 6,
- b) Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7,
- c) Kriegsverbrechen nach den §§ 8 bis 12,



9. aus dem Waffengesetz:

- a) Straftaten nach § 51 Abs. 1 bis 3,
- b) Straftaten nach § 52 Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchstabe c und d sowie Abs. 5 und 6,

10. aus dem Arzneimittelgesetz:

*besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 95 Abs. 1 Nr. 2a unter den in § 95 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b genannten Voraussetzungen.<sup>1</sup>*

(3) Die Anordnung darf sich nur gegen den Beschuldigten oder gegen eine Person richten, von der auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für den Beschuldigten bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennimmt oder weitergibt oder dass der Beschuldigte ihren Anschluss benutzt.

(4) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch eine Maßnahme nach Absatz 1 allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist die Maßnahme unzulässig. Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch eine Maßnahme nach Absatz 1 erlangt wurden, dürfen im Strafverfahren nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist aktenkundig zu ma-

---

<sup>1</sup> Zur Erläuterung des Kursivdrucks: Im politischen Raum wird derzeit folgende Erweiterung des § 95 Abs. 3 AMG erwogen:

„(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

- 1. durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen
  - a) die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen gefährdet,
  - b) einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung an Körper oder Gesundheit bringt oder
  - c) aus grobem Eigennutz für sich oder einen anderen Vermögensvorteile großen Ausmaßes erlangt oder
- 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2a Arzneimittel zu Dopingzwecken im Sport
  - a) an Personen unter 18 Jahren abgibt oder bei diesen Personen anwendet oder
  - b) in den Verkehr bringt und dabei gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.“

Inwieweit zur Aufklärung der in Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b AMG-E genannten besonders schweren Fälle in Form einer banden- oder gewerbsmäßigen Begehung eine Telekommunikationsüberwachung nach § 100a StPO-E erforderlich ist, bedarf noch der rechtstatsächlichen Klärung durch eine Befragung der Praxis. Es wird daher gebeten, im Rahmen der Stellungnahmen zu diesem Entwurf auch auf diese Frage einzugehen. Dabei wird von besonderem Interesse sein, inwieweit sich in belastbarer Weise Hinweise dafür ergeben, dass der Einsatz der Telekommunikationsüberwachung (etwa im Hinblick auf abgeschottet und organisiert agierende Beteiligte) ein unverzichtbares Mittel zur Aufklärung schwerer Dopingstraftaten ist.

chen. Bestehen Zweifel, ob Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt wurden, hat die Staatsanwaltschaft unverzüglich eine Entscheidung des Gerichts über die Verwertbarkeit der erlangten Erkenntnisse herbeizuführen. Soweit das Gericht eine Verwertbarkeit verneint, ist dies für das weitere Verfahren bindend.

#### § 100b

(1) Maßnahmen nach § 100a dürfen nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch durch die Staatsanwaltschaft getroffen werden. Soweit die Anordnung der Staatsanwaltschaft nicht binnen drei Werktagen von dem Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft und die auf Grund der Anordnung erlangten personenbezogenen Daten dürfen nicht zu Beweis Zwecken verwertet werden. Die Anordnung ist auf höchstens zwei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als einen Monat ist zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung unter Berücksichtigung der gewonnenen Ermittlungsergebnisse fortbestehen. Ist die Dauer der Anordnung auf insgesamt sechs Monate verlängert worden, so entscheidet über weitere Verlängerungen vorbehaltlich des § 169 das im Rechtszug übergeordnete Gericht.

(2) Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihrer Entscheidungsformel sind anzugeben:

1. soweit möglich, der Name und die Anschrift des Betroffenen, gegen den sich die Maßnahme richtet,
2. die Rufnummer oder eine andere Kennung des zu überwachenden Anschlusses oder des Endgerätes, wenn diese allein dem zu überwachenden Endgerät zuzuordnen ist,
3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme.

(3) Auf Grund der Anordnung hat jeder, der Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, dem Gericht, der Staatsanwaltschaft und ihren im Polizeidienst tätigen Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) die Maßnahmen nach § 100a zu ermöglichen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ob und in welchem Umfang hierfür Vorkehrungen zu treffen sind, bestimmt sich nach dem Tele-

kommunikationsgesetz und der Telekommunikations-Überwachungsverordnung. § 95 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, so sind die auf Grund der Anordnung ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu beenden. Nach Beendigung der Maßnahme ist das anordnende Gericht über deren Verlauf und Ergebnisse zu unterrichten.

(5) Die Länder und der Generalbundesanwalt berichten dem Bundesamt für Justiz kalenderjährlich jeweils bis zum 30. Juni des dem Berichtsjahr folgenden Jahres über in ihrem Zuständigkeitsbereich angeordnete Maßnahmen nach § 100a. Das Bundesamt für Justiz erstellt eine Übersicht zu den im Berichtsjahr bundesweit angeordneten Maßnahmen und veröffentlicht diese im Internet<sup>1</sup>.

(6) In den Berichten nach Absatz 5 sind anzugeben:

1. die Anzahl der Verfahren, in denen Maßnahmen nach § 100a Abs. 1 angeordnet worden sind;
2. die Anzahl der Überwachungsanordnungen nach § 100a Abs. 1, unterschieden nach
  - a) Erst- und Verlängerungsanordnungen sowie
  - b) Festnetz-, Mobilfunk- und Internettelekommunikation;
3. die jeweils zugrunde liegende Anlassstraftat nach Maßgabe der Unterteilung in § 100a Abs. 2;
4. die Anzahl der Beteiligten der überwachten Telekommunikation[;
5. *ob die Überwachung Ergebnisse erbracht hat, die für das Verfahren relevant sind oder voraussichtlich relevant sein werden;*
6. *ob die Überwachung Ergebnisse erbracht hat, die für andere Strafverfahren relevant sind oder voraussichtlich relevant sein werden].“*

---

<sup>1</sup> Amtlicher Hinweis: <http://www...de>.

8. § 100c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird das Wort „oder“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.

bb) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Geld- und Wertzeichenfälschung nach den §§ 146 und 151, jeweils auch in Verbindung mit § 152, sowie nach § 152a Abs. 3 und § 152 Abs. 1 bis 4,“.

b) Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 53b Abs. 4 gilt entsprechend.“

9. § 100d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „bekannt“ durch das Wort „möglich,“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

c) Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 und in Nummer 1 wird das Wort „Informationen“ durch das Wort „Daten“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Informationen“ durch das Wort „Daten“ ersetzt.

bbb) In Satz 3 werden das Wort „Informationen“ jeweils durch das Wort „Daten“ und das Wort „vernichten“ durch das Wort „löschen“ ersetzt.

ccc) Die Sätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„Die Löschung ist aktenkundig zu machen. Soweit die Löschung lediglich für eine etwaige vorgerichtliche oder gerichtliche Überprüfung zurückgestellt ist, dürfen die Daten nur für diesen Zweck verwendet werden; für eine Verwendung zu anderen Zwecken sind sie zu sperren.“

cc) In Nummer 3 werden das Wort „Informationen“ durch das Wort „Daten“ und die Wörter „diese Informationen“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

d) Die Absätze 7 bis 10 werden aufgehoben.

10. § 100e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die nach § 100c angeordneten Maßnahmen gilt § 100b Abs. 5 entsprechend. Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag jährlich über die im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr nach § 100c angeordneten Maßnahmen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 8 wird die Angabe „(§ 100d Abs. 8)“ durch die Angabe „(§ 101 Abs. 4 bis 7)“ ersetzt.

11. Die §§ 100f bis 101 werden wie folgt gefasst:

„§ 100f

(1) Ohne Wissen des Betroffenen darf außerhalb von Wohnungen das nichtöffentlich gesprochene Wort mit technischen Mitteln abgehört und aufgezeichnet werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand eine in § 100a bezeich-

nete Straftat begangen hat, und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(2) Die Maßnahme darf sich nur gegen einen Beschuldigten richten. Gegen andere Personen darf die Maßnahme nur angeordnet werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass

1. sie mit dem Beschuldigten in Verbindung stehen oder eine solche Verbindung hergestellt wird,
2. die Maßnahme zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten führen wird und
3. dies auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(3) Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.

(4) § 100b Abs. 1, 4 Satz 1 und § 100d Abs. 2 gelten entsprechend.

### § 100g

(1) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, dass jemand

1. eine Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung, insbesondere eine in § 100a Abs. 2 bezeichnete Straftat, begangen hat, in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht hat oder durch eine Straftat vorbereitet hat oder
2. eine Straftat mittels Telekommunikation begangen hat,

so dürfen auch ohne Wissen des Betroffenen Verkehrsdaten (§ 96 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes) erhoben werden, soweit dies für die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten erforderlich ist. Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 ist die Maßnahme nur zulässig, wenn die Erforschung des

Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos wäre und die Erhebung der Daten in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht. Die Erhebung von Standortdaten in Echtzeit ist nur im Falle einer in § 100a Abs. 2 bezeichneten Straftat zulässig.

(2) § 100a Abs. 3 und § 100b Abs. 1 bis 4 Satz 1 gelten entsprechend. Abweichend von § 100b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 genügt im Falle einer Straftat von erheblicher Bedeutung eine räumlich und zeitlich hinreichend bestimmte Bezeichnung der Telekommunikation, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(3) Die Erhebung von Verkehrsdaten, die sich nicht im Gewahrsam eines Telekommunikationsdiensteanbieters befinden, bestimmt sich nach Abschluss des Kommunikationsvorgangs nach den allgemeinen Vorschriften; die Absätze 1 und 2 finden insoweit keine Anwendung.

(4) Über Maßnahmen nach Absatz 1 ist entsprechend § 100b Abs. 5 jährlich eine Übersicht zu erstellen, in der anzugeben sind:

1. die Anzahl der Verfahren, in denen Maßnahmen nach Absatz 1 durchgeführt worden sind;
2. die Anzahl der Anordnungen von Maßnahmen nach Absatz 1, unterschieden nach Erst- und Verlängerungsanordnungen;
3. die jeweils zugrunde liegende Anlassstrafat, unterschieden nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2;
4. die Anzahl der zurückliegenden Monate, für die Verkehrsdaten nach Absatz 1 abgefragt wurden, bemessen ab dem Zeitpunkt der Anordnung;
5. die Anzahl der Maßnahmen, die ergebnislos geblieben sind, weil die abgefragten Daten ganz oder teilweise nicht verfügbar waren.

§ 100h

(1) Ohne Wissen des Betroffenen dürfen außerhalb von Wohnungen

1. Bildaufnahmen hergestellt werden,
2. sonstige besondere für Observationszwecke bestimmte technische Mittel verwendet werden.

(2) Die Maßnahmen sind nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten auf andere Weise weniger erfolgversprechend oder erschwert wäre. Eine Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 2 setzt zudem voraus, dass Gegenstand der Untersuchung eine Straftat von erheblicher Bedeutung ist.

(3) Die Maßnahmen dürfen sich nur gegen den Beschuldigten richten. Gegen eine andere Person sind

1. Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre,
2. Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 nur zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass
  - a) die andere Person mit einem Beschuldigten in Verbindung steht oder eine solche Verbindung hergestellt wird,
  - b) die Maßnahme zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten führen wird und
  - c) die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.



(4) Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

#### § 100i

(1) Durch technische Mittel dürfen

1. zur Vorbereitung einer Maßnahme nach § 100a die Gerätenummer eines Mobilfunkendgerätes und die Kartenummer der darin verwendeten Karte und
2. zur vorläufigen Festnahme nach § 127 Abs. 2 oder zur Festnahme auf Grund eines Haft- oder Unterbringungsbefehls der Standort eines Mobilfunkendgerätes

ermittelt werden.

(2) Eine Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 1 ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 100a vorliegen und die Durchführung der Überwachungsmaßnahme ohne die Ermittlung der Geräte- oder Kartenummer nicht möglich oder wesentlich erschwert wäre.

(3) Eine Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 2 ist nur im Falle einer Straftat von erheblicher Bedeutung und nur dann zulässig, wenn die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise weniger erfolgversprechend oder erschwert wäre. Gegen eine andere Person als den Beschuldigten ist die Maßnahme nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre.

(4) Personenbezogene Daten Dritter dürfen anlässlich solcher Maßnahmen nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen zur Erreichung des Zwecks nach Absatz 1 unvermeidbar ist. Über den Datenabgleich zur Ermittlung der gesuchten Geräte- und Kartenummer hinaus dürfen sie nicht verwendet werden und sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen.

(5) § 100b Abs. 1 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend; im Falle des Absatzes 1 Nr.1 gilt auch § 100b Abs. 2 Satz 1 entsprechend. Die Anordnung ist auf höchstens sechs Monate zu

befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als sechs weitere Monate ist zulässig, soweit die in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen fortbestehen.

(6) Auf Grund der Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 2 hat jeder, der Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, dem Gericht, der Staatsanwaltschaft und ihren im Polizeidienst tätigen Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) die für die Ermittlung des Standortes des Mobilfunkendgerätes erforderliche Geräte- und Kartenummer mitzuteilen. § 95 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 101

(1) Für Maßnahmen nach den §§ 98a, 99, 100a, 100c bis 100i, 110a, 163d bis 163f gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die nachstehenden Regelungen.

(2) Entscheidungen und sonstige Unterlagen über Maßnahmen nach den §§ 100c, 100f, 100h Abs. 1 Nr. 2 und § 110a werden bei der Staatsanwaltschaft verwahrt. Zu den Akten sind sie erst zu nehmen, wenn die Voraussetzungen für eine Benachrichtigung nach Absatz 5 erfüllt sind.

(3) Personenbezogene Daten, die durch Maßnahmen nach Absatz 1 erhoben wurden, sind entsprechend zu kennzeichnen. Nach einer Übermittlung an eine andere Stelle ist die Kennzeichnung durch diese aufrechtzuerhalten.

(4) Von den in Absatz 1 genannten Maßnahmen sind die nachfolgend bezeichneten Personen zu benachrichtigen, soweit diese bekannt sind oder ihre Identifizierung ohne unverhältnismäßige weitere Ermittlungen möglich ist und nicht überwiegende schutzwürdige Belange anderer Betroffener entgegenstehen. Dabei ist auf die Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes nach Absatz 9 und die dafür vorgesehene Frist hinzuweisen. Zu benachrichtigen sind im Falle

1. des § 98a die betroffenen Personen, gegen die nach Auswertung der Daten weitere Ermittlungen geführt wurden,
2. des § 99 der Absender und der Adressat der Postsendung,

3. des § 100a die Beteiligten der überwachten Telekommunikation,
4. des § 100c
  - a) der Beschuldigte, gegen den sich die Maßnahme richtete,
  - b) sonstige überwachte Personen,
  - c) Personen, die die überwachte Wohnung innehaben oder bewohnen,
5. des § 100f die Zielperson sowie die erheblich mit betroffenen Personen,
6. des § 100g die Beteiligten der betroffenen Telekommunikation,
7. des § 100h Abs. 1 die Zielperson sowie die erheblich mit betroffenen Personen,
8. des § 100i die Zielperson,
9. des § 110a
  - a) die Zielperson,
  - b) die erheblich mitbetroffenen Personen,
  - c) die Personen, deren nicht allgemein zugängliche Wohnung der Verdeckte Ermittler betreten hat,
10. des § 163d die betroffenen Personen, gegen die nach Auswertung der Daten weitere Ermittlungen geführt wurden,
11. des § 163e die Zielperson und die Person, deren personenbezogene Daten gemeldet worden sind,
12. des § 163f die Zielperson sowie die erheblich mit betroffenen Personen.

(5) Die Benachrichtigung erfolgt, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks, des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit und der persönlichen Freiheit einer Person und von bedeutenden Vermögenswerten, im Fall des § 110a auch der Möglichkeit der weiteren Verwendung des Verdeckten Ermittlers möglich ist. Wird die Benachrichtigung nach Satz 1 zurückgestellt, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

(6) Erfolgt die nach Absatz 5 zurückgestellte Benachrichtigung nicht binnen zwölf Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der gerichtlichen Zustimmung. Das Gericht bestimmt die Dauer der weiteren Zurückstellung; Verlängerungen der Zurückstellungsdauer sind zulässig. Sind mehrere Maßnahmen in einem engen zeitlichen Zusammenhang durchgeführt worden, so beginnt die in Satz 1 genannte Frist mit der Beendigung der letzten Maßnahme. Im Fall des § 100c beträgt die in Satz 1 genannte Frist sechs Monate, und die Dauer etwaiger Zurückstellungen nach Satz 2 ist auf jeweils höchstens sechs Monate zu bestimmen.

(7) Ist die Benachrichtigung für insgesamt fünf Jahre zurückgestellt worden und ergibt sich, dass die Voraussetzungen für eine Benachrichtigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden, kann mit Zustimmung des Gerichts von einer Benachrichtigung endgültig abgesehen werden.

(8) Gerichtliche Entscheidungen nach den Absätzen 6 und 7 trifft das für die Anordnung der Maßnahme zuständige Gericht.

(9) Die in Absatz 4 Satz 3 genannten Personen können auch nach Beendigung der Maßnahme bis zu zwei Wochen nach ihrer Benachrichtigung die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme sowie der Art und Weise ihres Vollzugs beantragen. Über den Antrag entscheidet das für die Anordnung der Maßnahme zuständige Gericht. Ist die öffentliche Klage erhoben und der Angeklagte benachrichtigt worden, entscheidet über den Antrag das mit der Sache befasste Gericht. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde statthaft. Im Falle des Satzes 3 kann über den Antrag des Angeklagten auch in der das Verfahren abschließenden Entscheidung entschieden werden.

(10) Sind die durch die Maßnahme erlangten personenbezogenen Daten zur Strafverfolgung und für eine etwaige gerichtliche Überprüfung der Maßnahme nicht mehr erforderlich, so sind sie unverzüglich zu löschen. Die Löschung ist aktenkundig zu machen. Soweit die Löschung lediglich für eine etwaige gerichtliche Überprüfung der Maßnah-

me zurückgestellt ist, dürfen die Daten ohne Einwilligung der Betroffenen nur zu diesem Zweck verwendet werden; sie sind entsprechend zu sperren.“

12. Dem § 110 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Durchsicht elektronischer Speichermedien darf auf räumlich getrennte Speichermedien, zu denen der Betroffene zugangsberechtigt ist, erstreckt werden. Daten, die für die Untersuchung von Bedeutung sein können, dürfen gespeichert werden, wenn bis zur Sicherstellung der Datenträger ihr Verlust zu besorgen ist; sie sind zu löschen, sobald sie für die Strafverfolgung nicht mehr erforderlich sind.“

13. Die §§ 110d und 110e werden aufgehoben.

14. § 161 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ist eine Maßnahme nach diesem Gesetz nur bei Verdacht bestimmter Straftaten zulässig, so dürfen die aufgrund einer entsprechenden Maßnahme nach anderen Gesetzen erlangten personenbezogene Daten ohne Einwilligung der von der Maßnahme betroffenen Personen zu Beweis Zwecken im Strafverfahren nur zur Aufklärung solcher Straftaten verwendet werden, zu deren Aufklärung eine solche Maßnahme nach diesem Gesetz hätte angeordnet werden dürfen. § 100d Abs. 5 Nr. 3 bleibt unberührt.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und das Wort „Informationen“ wird durch das Wort „Daten“ ersetzt.

15. § 162 wird wie folgt gefasst:

„§ 162

(1) Erachtet die Staatsanwaltschaft die Vornahme einer gerichtlichen Untersuchungshandlung für erforderlich, so stellt sie ihre Anträge bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat. Für gerichtliche Vernehmungen und Augenscheinnahmen ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk diese Untersuchungshandlungen vorzunehmen sind, wenn die Staatsanwaltschaft dies zur Beschleunigung des Verfahrens oder zur Vermeidung von Belastungen Betroffener dort beantragt.

(2) Das Gericht hat zu prüfen, ob die beantragte Handlung nach den Umständen des Falles gesetzlich zulässig ist.“

16. § 163d wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „Satz 1 Nr. 3 und 4“ durch die Angabe „Abs. 2 Nr. 5, 6, 7 und 9“ ersetzt.
- b) Absatz 4 Satz 4 und 5 und Absatz 5 werden aufgehoben.

17. § 163e wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird das Wort „Informationen“ durch das Wort „Daten“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Richter“ durch die Wörter „das Gericht“ ersetzt.
  - bb) In Satz 3 wird das Wort „richterliche“ durch das Wort „gerichtliche“ ersetzt.
  - cc) In Satz 4 wird das Wort „Richter“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.
  - dd) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist zulässig, soweit die Voraussetzungen fortbestehen.“

18. § 163f Abs. 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Maßnahme darf nur durch das Gericht, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. Die Anordnung der Staatsanwaltschaft oder ihrer Ermittlungspersonen tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Gericht bestätigt wird.

(4) Die Anordnung ist auf höchstens einen Monat zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als einen Monat ist zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung unter Berücksichtigung der gewonnenen Ermittlungsergebnisse fortbestehen.“

19. Dem § 304 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„§ 101 Abs. 9 Satz 3 bleibt unberührt.“

20. § 477 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Auskünfte aus Akten und Akteneinsicht sind zu versagen, wenn der Übermittlung Zwecke des Strafverfahrens oder besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen. Ist eine Maßnahme nach diesem Gesetz nur bei Verdacht bestimmter Straftaten zulässig, so dürfen die aufgrund einer solchen Maßnahme erlangten personenbezogenen Daten ohne Einwilligung der von der Maßnahme betroffenen Personen zu Beweis Zwecken in anderen Strafverfahren nur zur Aufklärung solcher Straftaten übermittelt werden, zu deren Aufklärung eine solche Maßnahme nach diesem Gesetz hätte angeordnet werden dürfen. Darüber hinaus dürfen personenbezogene Daten, die durch eine Maßnahme der in Satz 2 bezeichneten Art erlangt

worden sind, nur zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder für die Zwecke, für die eine Übermittlung nach § 18 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zulässig ist, übermittelt werden; eine Verwendung nach § 476 ist zulässig. § 100d Abs. 5 sowie die §§ 406e und 481 bleiben unberührt.“

- b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Informationen“ durch das Wort „Daten“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Telekommunikationsgesetzes**

Das Telekommunikationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 96 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§§ 97, 99, 100 und 101“ durch die Wörter „§§ 97, 99 bis 101, 110a und 110b“ ersetzt.
2. § 97 wird wie folgt geändert:
  - a) § 97 Abs. 3 Satz 2 bis 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Daten, die nicht der Speicherungsfrist nach § 110a Abs. 1 unterfallen, sind unverzüglich zu löschen; für die Abrechnung benötigte Daten dürfen jedoch für höchstens sechs Monate nach Versendung der Rechnung gespeichert werden. Hat der Teilnehmer gegen die Höhe der in Rechnung gestellten Verbindungsentgelte vor Ablauf der Frist nach Satz 2 Halbsatz 2 Einwendungen erhoben, dürfen die Verkehrsdaten gespeichert werden, bis die Einwendungen abschließend geklärt sind.“
  - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
  - c) Die Absätze 5 und 6 werden zu Absätzen 4 und 5.
3. § 99 wird wie folgt geändert:



- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dem Teilnehmer sind die gespeicherten Daten derjenigen Verbindungen, für die er entgeltpflichtig ist, nur dann mitzuteilen, wenn er vor dem maßgeblichen Abrechnungszeitraum in Textform einen Einzelverbindungs nachweis verlangt hat. Dabei kann der Teilnehmer entscheiden, ob ihm die von ihm gewählten Rufnummern ungekürzt oder unter Kürzung um die letzten drei Ziffern mitgeteilt werden; trifft er keine Entscheidung, sind die Rufnummern ungekürzt mitzuteilen. Bei Anschlüssen im Haushalt ist die Mitteilung nur zulässig, wenn der Teilnehmer in Textform erklärt hat, dass er alle zum Haushalt gehörenden Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert hat und künftige Mitbenutzer unverzüglich darüber informieren wird, dass ihm die Verkehrsdaten zur Erteilung des Nachweises bekannt gegeben werden. Bei Anschlüssen in Betrieben und Behörden ist die Mitteilung nur zulässig, wenn der Teilnehmer in Textform erklärt hat, dass die Mitarbeiter informiert worden sind und künftige Mitarbeiter unverzüglich informiert werden und dass der Betriebsrat oder die Personalvertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften beteiligt worden ist oder eine solche Beteiligung nicht erforderlich ist. Soweit die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften für ihren Bereich eigene Mitarbeitervertreterregelungen erlassen haben, findet Satz 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des Betriebsrates oder der Personalvertretung die jeweilige Mitarbeitervertretung tritt. Dem Teilnehmer dürfen darüber hinaus die gespeicherten Daten mitgeteilt werden, wenn er Einwendungen gegen die Höhe der Verbindungsentgelte erhoben hat. Soweit ein Teilnehmer zur vollständigen oder teilweisen Übernahme der Entgelte für Verbindungen verpflichtet ist, die bei seinem Anschluss ankommen, dürfen ihm in dem für ihn bestimmten Einzelverbindungs nachweis die Nummern der Anschlüsse, von denen die Anrufe ausgehen, nur unter Kürzung um die letzten drei Ziffern mitgeteilt werden. Satz 7 gilt nicht für Diensteanbieter, die als Anbieter für geschlossene Benutzergruppen ihre Dienste nur ihren Teilnehmern anbieten.“

- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2 oder 3“ durch die Angabe „Satz 3 oder Satz 4“ ersetzt.

4. § 110 Abs. 8 wird aufgehoben.

5. Nach § 110 werden folgende §§ 110a und 110b eingefügt:

„§ 110a

Speicherungspflichten für Verkehrsdaten

(1) Wer Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit erbringt oder daran mitwirkt, ist verpflichtet, von ihm bei der Nutzung seines Dienstes erzeugte oder verarbeitete Verkehrsdaten für die Zwecke der Strafverfolgung nach Maßgabe der folgenden Absätze sechs Monate im Inland zu speichern. Wer Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit erbringt oder daran mitwirkt, ohne hierfür eine Telekommunikationsanlage zu betreiben, hat sicherzustellen, dass die Daten gespeichert werden, und dies der Bundesnetzagentur gegenüber nachzuweisen.

(2) Die Anbieter von Telefondiensten einschließlich Mobilfunk- und Internet-Telefondiensten speichern:

1. die Rufnummer des anrufenden und des angerufenen Anschlusses sowie die Rufnummern, an die der Anruf im Falle von Um- oder Weiterschaltungen geleitet wird,
2. den Beginn und das Ende der Verbindung nach Datum und Uhrzeit unter Angabe der zugrunde liegenden Zeitzone,
3. in Fällen, in denen im Rahmen des Telefondienstes unterschiedliche Übermittlungsdienste genutzt werden können, Angaben zu dem jeweils genutzten Dienst,
4. im Fall mobiler Telefondienste ferner:
  - a) die Kennung der Mobilfunkkarte des anrufenden und des angerufenen Anschlusses,
  - b) die Kennung des anrufenden und des angerufenen Endgerätes,
  - c) die Bezeichnung der durch den anrufenden und den angerufenen Anschluss bei Beginn der Verbindung genutzten Funkzellen,

- d) im Falle im Voraus bezahlter Dienste auch die erste Aktivierung des Dienstes nach Datum, Uhrzeit und Bezeichnung der Funkzelle,
- 5. im Falle von Internet-Telefondiensten auch die Internetprotokoll-Adresse des anrufenden und des angerufenen Anschlusses.

(3) Die Anbieter von Diensten der elektronischen Post (E-Mail) speichern:

- 1. die E-Mail-Adresse und die Benutzerkennung des Absenders sowie die E-Mail-Adresse des Empfängers der übermittelten Nachricht,
- 2. die Internetprotokoll-Adresse des Absenders der übermittelten Nachricht,
- 3. den Beginn und das Ende der Nutzung des Dienstes unter der zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse nach Datum und Uhrzeit unter Angabe der zugrunde liegenden Zeitzone.

(4) Die Anbieter von Internetzugangsdiensten speichern:

- 1. die dem Teilnehmer für eine Internetnutzung zugewiesene Internetprotokoll-Adresse,
- 2. eine eindeutige Kennung des Anschlusses, über die die Internetnutzung erfolgt,
- 3. den Beginn und das Ende der Internetnutzung unter der zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse nach Datum und Uhrzeit unter Angabe der zugrunde liegenden Zeitzone.

(5) Soweit Anbieter von Telefondiensten die in dieser Vorschrift genannten Verkehrsdaten für die in § 96 Abs. 2 genannten Zwecke auch dann speichern oder protokollieren, wenn der Anruf unbeantwortet bleibt oder wegen eines Eingriffs des Netzwerkmanagements erfolglos ist, sind die Verkehrsdaten auch nach Maßgabe dieser Vorschrift zu speichern.

(6) Wer ein Mobilfunknetz für die Öffentlichkeit betreibt, ist verpflichtet, zu den nach Maßgabe dieser Vorschrift gespeicherten Bezeichnungen der Funkzellen auch Daten

vorzuhalten, aus denen sich die geografische Lage der jeweiligen Funkzelle sowie die Hauptstrahlrichtung der Funkantennen ergibt.

(7) Daten, die Aufschluss über den Inhalt der Kommunikation geben, dürfen auf Grund der Absätze 1 bis 6 nicht gespeichert werden.

(8) Die Speicherung der Daten nach den Absätzen 1 bis 6 hat so zu erfolgen, dass Auskunftersuchen der berechtigten Stellen unverzüglich beantwortet werden können.

### § 110b

#### Verwendung der nach § 110a gespeicherten Daten

(1) Für die Verfolgung von Straftaten hat der nach § 110a Verpflichtete die gespeicherten Daten den zuständigen Stellen auf deren Anordnung unverzüglich zu übermitteln<sup>1</sup>. § 113 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. An andere Stellen dürfen die allein aufgrund der Speicherungsverpflichtung nach § 110a gespeicherten Daten nicht übermittelt werden. Im Übrigen darf der nach § 110a Verpflichtete die allein aufgrund der Speicherungsverpflichtung nach § 110a gespeicherten Daten nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Datenverarbeitungsanlage verwenden.

(2) Der nach § 110a Verpflichtete hat die gespeicherten Daten innerhalb eines Monats nach Ablauf der in § 110a Abs. 1 genannten Frist zu löschen.

(3) Der nach § 110a Verpflichtete hat betreffend die Qualität und den Schutz der gespeicherten Verkehrsdaten die im Bereich der Telekommunikation erforderliche Sorgfalt zu beachten. Er hat durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass der Zugang zu den gespeicherten Daten ausschließlich hierzu besonders ermächtigten Personen möglich ist.“

6. § 111 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

---

<sup>1</sup> Die Frage, ob die allein nach § 110a gespeicherten Daten für andere als Strafverfolgungszwecke – etwa Zwecke der Gefahrenabwehr oder der Dienste – sollen Verwendung finden dürfen, wird im Gesetzgebungsverfahren noch zu diskutieren sein.

„(1) Wer geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt und dabei Rufnummern vergibt oder Telekommunikationsanschlüsse für von anderen vergebene Rufnummern bereitstellt, hat für die Auskunftsverfahren nach den §§ 112 und 113

1. die Rufnummern,
2. den Namen und die Anschrift des Rufnummerninhabers,
3. bei natürlichen Personen deren Geburtsdatum,
4. bei Festnetzanschlüssen auch die Anschrift des Anschlusses,
5. in Fällen, in denen dem Kunden neben einem Mobilfunkanschluss auch ein Mobilfunkendgerät überlassen wird, die Gerätenummer dieses Gerätes sowie
6. das Datum des Vertragsbeginns

vor der Freischaltung zu erheben und unverzüglich zu speichern, auch soweit diese Daten für betriebliche Zwecke nicht erforderlich sind; das Datum des Vertragsendes ist bei Bekanntwerden ebenfalls zu speichern. Satz 1 gilt auch, soweit die Daten nicht in Teilnehmerverzeichnisse (§ 104) eingetragen werden. Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der geschäftsmäßig einen öffentlich zugänglichen Dienst der elektronischen Post erbringt, wobei an die Stelle der Rufnummer die Kennung des elektronischen Postfachs tritt. Wird dem Verpflichteten nach Satz 1 oder Satz 3 eine Änderung bekannt, hat er die Daten unverzüglich zu berichtigen; in diesem Zusammenhang hat er bisher noch nicht erfasste Daten nach Satz 1 oder Satz 3 nachträglich zu erheben und zu speichern, sofern ihm eine Erhebung der Daten ohne besonderen Aufwand möglich ist. Für das Auskunftsverfahren nach § 113 ist die Form der Datenspeicherung freigestellt.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 1 eines Vertriebspartners“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3 eines Vertriebspartners“ und die Wörter „Absatz 1 Satz 1 zu erheben“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 und 3 zu erheben“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3“ und die Wörter „des Absatzes 1 Satz 3“ durch die Wörter „des Absatzes 1 Satz 4“ ersetzt.

d) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Nach Ende des Vertragsverhältnisses sind die Daten mit Ablauf des auf die Beendigung folgenden Kalenderjahres zu löschen.

(5) Eine Entschädigung für die Datenerhebung und -speicherung wird nicht gewährt.“

7. § 112 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Satz 1 und 3“ durch die Wörter „Satz 1, 3 und 4“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Satz 3 und 4“ durch die Wörter „Satz 4 und Abs. 4“ ersetzt.

c) In Satz 4 Nr. 2 werden die Wörter „ähnlichen Funktion“ durch das Wort „Ähnlichenfunktion“ ersetzt.

8. § 115 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „5 oder 6,“ durch die Angabe „5 oder Abs. 6, §§ 110a, 110 b Abs. 2 und 3“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 111 Abs. 1 Satz 1 bis 4 und Abs. 2“ durch die Angabe „§ 111 Abs. 1, 2 und 4“ ersetzt.

- b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 111 Abs. 1 Satz 1 bis 4 und Abs. 2“ durch die Angabe „§ 111 Abs. 1, 2 oder Abs. 4“ ersetzt.

9. § 149 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Nummer 28 werden folgende Nummern 28a bis 28f eingefügt:

„28a. entgegen § 110a Abs. 1 Satz 1 Daten nicht, nicht richtig oder nicht für die vorgeschriebene Dauer speichert,

28b. entgegen § 110a Abs. 1 Satz 2 nicht sicherstellt, dass die in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten gespeichert werden,

28c. entgegen § 110b Abs. 1 Satz 1 Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,

28d. entgegen § 110b Abs. 1 Satz 3 Daten an eine nicht berechnigte Stelle übermittelt,

28e. entgegen § 110b Abs. 2 Daten nicht oder nicht rechtzeitig löscht,

28f. entgegen § 110b Abs. 3 Satz 2 nicht sicherstellt, dass der Zugriff zu den gespeicherten Daten ausschließlich dazu besonders ermächtigten Personen möglich ist,“.

- bb) Nummer 29 wird wie folgt gefasst:

„29. entgegen § 111 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 oder 3, oder § 111 Abs. 1 Satz 4 dort genannte Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erhebt, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig speichert oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig berichtet,“.

- cc) In Nummer 30 werden die Wörter „oder nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,“ durch die Wörter „oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,“ ersetzt.
  - dd) Nach Nummer 30 wird folgende Nummer 30a eingefügt:  
  
„30a. entgegen § 111 Abs. 4 Daten nicht oder nicht rechtzeitig löscht,“.
  - ee) In Nummer 35 werden nach der Angabe „Satz 4“ ein Komma und die Angabe „auch in Verbindung mit § 110b Abs. 1 Satz 2,“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Angabe „27 und 31“ durch die Angabe „27, 28a bis 28d und 31“ und die Angabe „29 und 34“ durch die Angabe „28e bis 29, 30a und 34“ ersetzt.
10. Nach § 150 Abs. 11 wird folgender Absatz 11a eingefügt:
- „(11a) Die Anbieter von Internet-Zugangsdiensten, Diensten der elektronischen Post und Internet-Telefondiensten haben die sie treffenden Anforderungen aus § 110a spätestens ab dem 15. März 2009 zu erfüllen.“

### **Artikel 3** **Änderung des Artikel 10-Gesetzes**

In § 17 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298), das zuletzt durch ...geändert worden ist, wird das Wort „geschäftsmäßig“ gestrichen.



**Artikel 4**  
**Änderung des Vereinsgesetzes**

In § 10 Abs. 2 Satz 4 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 99, 100 und 101“ durch die Wörter „§§ 99, 100 und 101 Abs. 3 bis 10“ ersetzt.

**Artikel 5**  
**Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes**

In § 16 Abs. 3 Satz 3 des Bundeskriminalamtgesetzes vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 161 Abs. 2“ gestrichen.

**Artikel 6**  
**Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

In § 120 Abs. 4 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „und § 100d Abs. 9 Satz 4“ gestrichen.

**Artikel 7**  
**Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung**

Nach § 11 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung vom 1. Februar 1877 (RGBl. S. 346), zuletzt geändert durch ..., werden folgende §§ 12 und 13 angefügt:

„§ 12

Abweichungsfeste Regelungen der Strafprozessordnung  
(Artikel 84 Abs. 1 Satz 5 und 6 des Grundgesetzes)

Von den Verfahrensregelungen in § 100b Abs. 5 und 6, § 100g Abs. 4 und § 100e der Strafprozessordnung darf durch Landesrecht nicht abgewichen werden.

### § 13

Übergangsregelungen zum Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG

(1) Die Regelungen zu statistischen Erhebungen in § 100b Abs. 5 und 6 sowie in § 100g Abs. 4 der Strafprozessordnung sind erstmalig für das Berichtsjahr 2008 anzuwenden.

(2) § 110 Abs. 8 des Telekommunikationsgesetzes sowie § 1 Nr. 8, § 25 und die Anlage zu § 25 der Telekommunikations-Überwachungsverordnung sind letztmalig für das Berichtsjahr 2007 anzuwenden.“

### Artikel 8

#### Änderung des IStGH-Gesetzes

§ 59 Abs. 1 des IStGH-Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2002, 2144), das durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird die Angabe „§ 100a Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 100a Abs. 2“ ersetzt.
2. In Nummer 3 werden ersetzt:
  - a) die Angabe „§ 101 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 101 Abs. 4 bis 7“,
  - b) die Wörter „Verwendung der erlangten Informationen“ durch die Wörter „Übermittlung der erlangten personenbezogenen Daten zu Beweis Zwecken“,
  - c) die Angabe „§ 100b Abs. 5“ durch die Angabe „§ 477 Abs. 2 Satz 2“ und
  - d) die Angabe „§ 100b Abs. 6“ durch die Angabe „§ 101 Abs. 10“.

### **Artikel 9**

#### **Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes**

In § 16b Abs. 1 Satz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „gemäß § 101“ durch die Wörter „entsprechend § 101 Abs. 4 und 5“ ersetzt.

### **Artikel 10**

#### **Änderung des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen**

In § 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen vom 12. August 1965 (BGBl. I S. 796), das durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 96, 97 und 110“ durch die Angabe „§§ 96, 97 und 110 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

### **Artikel 11**

#### **Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes**

In § 22 Abs. 2 Satz 3 und § 32 Abs. 2 Satz 3 des Zollfahndungsdienstgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I 3202), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „§ 161 Abs. 2“ gestrichen.

## **Artikel 12**

### **Änderung der Telekommunikations-Überwachungsverordnung**

Die Telekommunikations-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2005 (BGBl. I S. 3136, 3149), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 6 wird das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt.
  - b) In Nummer 7 werden die Wörter „werden, sowie“ durch das Wort „werden.“ ersetzt.
  - c) Nummer 8 wird aufgehoben.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 wird die Zahl „1.000“ durch die Zahl „20.000“ ersetzt.
3. § 25 wird aufgehoben.
4. Die Anlage zu § 25 wird aufgehoben.

## **Artikel 13**

### **Änderung des Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung**

Artikel 2 und Artikel 4 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3879), zuletzt geändert durch ..., werden aufgehoben.

## **Artikel 14**

### **Zitiergebot**

Durch die Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes wird das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

**Artikel 15**  
**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 15. September 2007 in Kraft.

(2) Artikel 2 Nr. 4<sup>1</sup> und Artikel 12<sup>2</sup> treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

(3) Artikel 13 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(4) § 13 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung tritt am 1. Januar 2010 außer Kraft.

---

<sup>1</sup> Betrifft § 110 Abs. 8 TKG.

<sup>2</sup> Betrifft die TKÜV.